

Stadt Hamm

Artenschutzrechtliche Prüfung

gemäß § 44 BNatSchG

zur

4. (vereinfachten) Änderung

des

Bebauungsplanes Nr. 03.026

– Dompfaffenweg –

in

Hamm-Rhynern

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....	3
1.1	Anlass und rechtliche Erfordernis der Untersuchung.....	3
1.2	Bestehende Nutzung / Biotoptypen.....	6
2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (ASP).....	8
2.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen	8
2.2	Datenauswertung.....	9
2.2.1	Biotoptypenkartierung und Sachkundigen- / Anwohner- Recherche.....	10
2.2.2	Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS).....	11
2.2.3	Biotop.- u Fundortkartaster @ LINFOS der LANUV (ehemals LÖBF).....	12
2.2.4	Fachinformationssystem (FIS) der LANUV	12
2.3	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	13
2.3.1	Auswahl der relevanten Arten / Status der Arten im Plangebiet.....	19
2.3.2	Diskussion und Bewertung der Ergebnisse der ASP.....	25
2.4	Resümee.....	27
3	LITERATUR / GRUNDLAGEN.....	29
4	ANHANG	31

Abbildung 2: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP) zur 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.o26 – Dompfaffenweg – in Hamm-Rhynern.

Hier: Darstellung des Geltungsbereiches der B.-Planänderung als Kerngebiet des ASP- Untersuchungsraumes und der zusätzlichen 100 m- und 300 m Radien als maximale Untersuchungsbereiche zur Klärung des Wirkraumgefüges der planungsrelevanten Arten

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass und rechtliche Erfordernis der Untersuchung

Für den Bereich der Gemarkung Rhynern, Flur 11, Flurstücke 927, 1127, 1128, 1129 und 1130 wird die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.026 – Dompfaffenweg – gem. § 13 BauGB aufgestellt.

Es handelt sich hierbei um Grundstücke, die zurzeit als Gärtnerei mit Blumenhandel als Anzuchtflächen für Blumen und verwandt werden in der Gesamtgröße von 5.406 qm.

Zurzeit ist planungsrechtlich der Änderungsbereich mit einer von Nord nach Süd verlaufenden Baufläche belegt. Weiterhin sind Stellplätze und Garagenbereiche festgesetzt.

Das bestehende Wohn- und Geschäftsgebäude sollte entsprechend der Planung abgerissen werden. Für diesen Planbereich gilt die Festsetzung „reines Wohngebiet“ mit einer 2-geschossigen Bauweise.

Die Grundflächenzahl von 0,4 und die Geschossflächenzahl von 0,8 entsprechen der Verdichtung für dieses Baugebiet.

Der Eigentümer beabsichtigt zwischenzeitlich das bestehende Wohn- und Geschäftsgebäude zu modernisieren und zu erhalten. Weiter ist beabsichtigt, an das bestehende Wohn- und Geschäftshaus einen zusätzlichen Wohnbereich anzugliedern. Auf den im nördlichen Bereich liegenden ausparzellierten Flurstücken soll ebenfalls Wohnraum entstehen.

Der bestehende Gartenbaubetrieb wird eingestellt.

Die bisherigen Festsetzungen bleiben bestehen. Lediglich die überbaubaren Flächen sollen angepasst werden.

Auf Grund der Umgebungsbebauung nördlich und westlich des Änderungsbereiches fügt sich die geplante Änderung - die verbliebenen Freiflächen einer Wohnnutzung zuzuführen - in die gesamtstädtebauliche Zielvorstellung sehr gut ein.

Die Umsetzung dieser Zielkonzeption erfordert aus planungsrechtlicher Sicht die Festsetzung entsprechender neugeordneter überbaubarer Fläche. Hierzu ist die Änderung des Bebauungsplans Nr. 03.026- Dompfaffenweg - erforderlich.

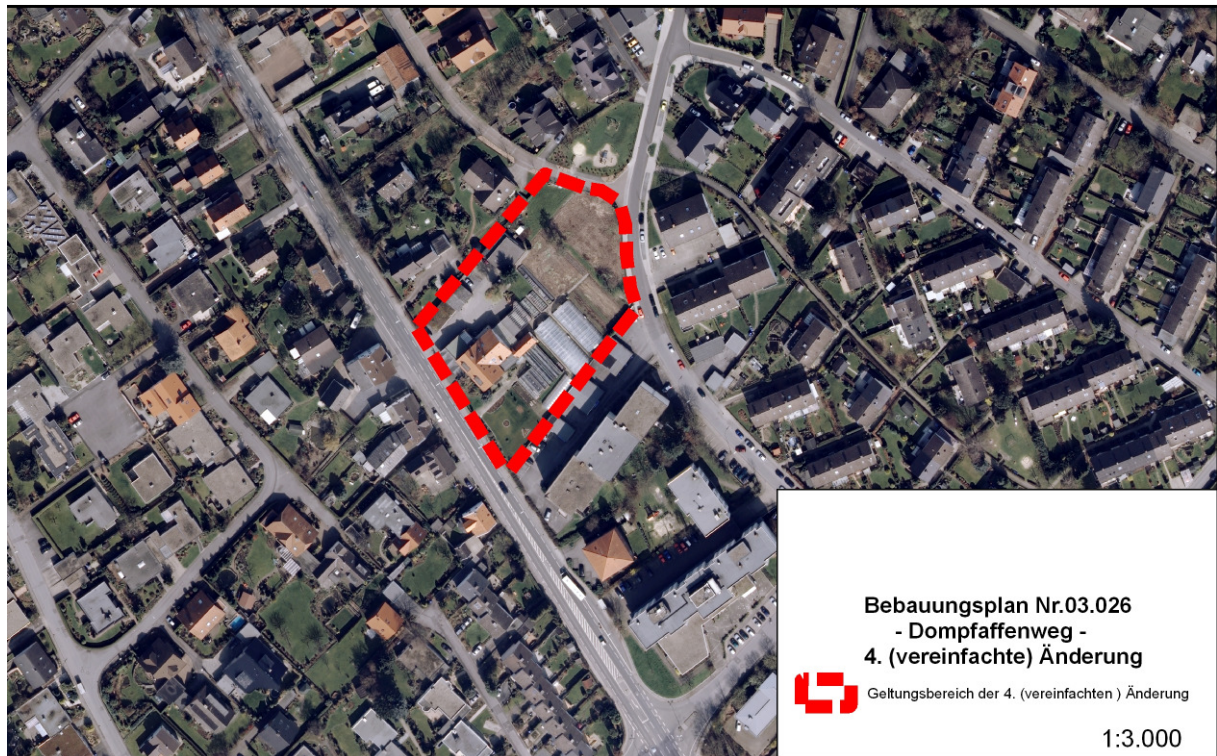


Abbildung 1: Luftbild des Geltungsbereiches der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.026 – Dompfaffenweg – in Hamm-Rhynern, als Kernbereich des Untersuchungsraumes z. Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) n. §44 BNatSchG

Der Planbereich stellt einen typischen Anwendungsfall für eine Bebauungsplan- Änderung gem. § 13 BauGB dar.

Auch wenn vereinfachte Bebauungsplanverfahren - nach § 13 BauGB oder bei B.- Plänen zur Innenentwicklung nach §13a BauGB - durchgeführt werden, sind immer die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG zu beachten (vergl. Kap. 3.2 der „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW (Düsseldorf, 22.12.2010).

Zwar schließt z.B. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Anwendung der Eingriffsregelung für sogenannte „kleine Pläne“ mit einer Grundfläche bis zu 20.000 qm aus, aber das ändert nichts an der Erforderlichkeit, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote durch eine überschlägige Vorprüfung (Stufe I) des Artenspektrums im Zuge einer Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen.

Begründung: Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen; möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine ASP durchzuführen. Andernfalls könnte der B.- Plan auf Grund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (vergl. Kap. 2.3 der „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW“ vom 22.12.2010).

Nach dieser Handlungsempfehlung sollen in maximal 3 Stufen die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet werden:

- **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)**

- Die Stufe I wird in dieser vorliegenden Untersuchung nur maßgeblich angewandt -

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@LINFOS - Fachinformationssystem „streng geschützte Arten“), vorliegender Untersuchungen, Recherchen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder auf Grund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind.

Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

- **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

- Ist auf Grund der Ergebnisse aus Stufe I in dieser Untersuchung nicht mehr erforderlich -

In Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen i.F. eines Artenschutz-Gutachtens. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

- **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

- Ist auf Grund d. Ergebnisse a. d. vorherigen Stufen in dieser Untersuchung nicht erforderlich -
Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

1.2 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Der Untersuchungsbereich (UB-Kernbereich) zur 4. (vereinfachten) Änderung des B.- Planes Nr. 03.026 – Dompfaffenweg – der z.Z. als Gärtnerei mit Blumenhandel genutzt wird, liegt im nördlichen Siedlungsbereich von Hamm-Rhynern und hat eine ungefähre Flächengröße von 5.406 qm.

Zur Feststellung der Biotoptypen vor Ort, der potentiellen Tierhabitate und Tierpopulationen des Untersuchungsgebietes - einschließlich der Wirkungsbereiche in den Randbereichen im Umkreis von bis zu maximal 300 Metern *) - wurden zwei Geländebegehungen / Biotopkartierungen zu verschiedenen Vegetationsperioden (30.März und 09. Juni 2011) durchgeführt. (s. Tabelle Nr. 01 i. d. Anlage).

*) Hinweis: Im Gegensatz zur Kartierung der Vorkommen von geschützten planungsrelevanten Pflanzenarten, deren Untersuchungsbereich (i.d.R.) identisch mit dem Planungsbereich wegen der fehlenden Mobilität der Pflanzen sein kann, darf zur Erfassung der geschützten planungsrelevanten Tierarten nicht an einer starren Planbereichsgrenze festgehalten werden, da die Größe der Tierhabitate und die artenspezielle Wanderbewegungen (Wirkungsraum / Wirkungsbereich) oft ein vielfaches an Größe des konkreten Planungsraumes überschreitet. Eine Erweiterung des Untersuchungsraumes ist damit zur objektiven Beurteilung unumgänglich. So wird in der gemeinsamen Handlungsempfehlung der NRW- Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen und Wohnen und Verkehr sowie Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2010), eine Erweiterung mit einem Radius von 300 m um den zu untersuchenden Plan- / Vorhabenbereich empfohlen. In einer Studie zur ASP für die Stadt Soest empfehlen STELZIG et WIERZCHOWSKI (2010) einen Wirkradius von 200 m bei naturschutzwürdigen Flächen und eine Reduzierung auf einen Radius von nur 100 m, wenn der Untersuchungsbereich in einem Wohngebiet liegt. Diese Anregung wird in diesem Gutachten aufgenommen, da dieses für den 4. (vereinfachten) Änderungsbereich des B.- Planes Nr. 03.026 – Dompfaffenweg – zutrifft.

In Abgleich mit der Biotoptypenwertliste der Stadt Hamm (Hamm 2002) besteht der direkte Untersuchungsbereich (UB_{Kern}) aus folgenden Biotoptypen bzw. Lebensraumtypen:

- **Versiegelte Fläche Typ I** (Gebäude, Garagen, Geräte- und Lagerschuppen, ca. 723,00 qm; Biotoptypenwertlisten - Nr. 1.1a)
- **Versiegelte Fläche Typ II** (Wegeflächen u. Parkplätze aus Betonverbundsteinen und Asphalt, ca. 892,00 qm; Biotoptypenwertlisten - Nr. 1.1b)
- **Versiegelte Fläche Typ III** (Gewächshäuser aus Glas und/oder Klarsicht-Folie, Frühbeetkästen - saisonal mit Glasfenstern bedeckt - ; ca. 1.187,00 qm Biotoptypenwertlisten - Nr. 1.1c)
- **Freilandkulturen** (Erwerbsgartenbau, Anzuchtbeete; ca. 1.187,00 qm; Biotoptypenwertlisten - Nr. 4.9)
- **Intensivrasenflächen**, z.T. mit kleinen Anpflanzungen aus Zierstauden und Ziergehölzen im Randbereich, als sogenannte Schaupflanzung; 1.346,00 qm; Biotoptypenwertlisten - Nr. 4.5 und Nr. 4.9)
- **Einzelbäume** (eine ca. 30 jährige Nordmantanne, eine ca. 45 jährige Birne und eine Mirabelle sowie eine Pflaume, beide ca. 30-35 Jahre alt; Biotoptypenwertlisten - Nr. 7.2)
- **Extensive Dachbegrünung** (Garagen, ca. 77,00 qm; Biotoptypenwertlisten - Nr. 4.6)

Dieser Kernbereich des Untersuchungsraumes wird von Reinen- und Allgemeinen Wohngebieten umgeben. Untersucht wurde ein Radius von 100 m (UB_{100m}).

Die WR- und WA- Gebiete umfassen in der Regel die Haupt- Biotoptypen

- **Versiegelte Fläche Typ I und II**, (s.o.) und
- **Private Grünflächen** (Hausgärten z.T. mit kleinen Zier(fisch)teichen; Gartenflächen in Wohngebieten, z.T. mit Pflanzgeboten nach § 9 Abs. 1 Ziffer 25a) BauGB gem. der Biotoptypenwertlisten - Nrn. 4.1.1 und 4.1.2).

Diese o.g. Biotoptypen sind nahezu identisch mit den Bezeichnungen der Lebensraumtypen des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV:

“**Gärten**“ = Hausgärten, Gartenflächen, Baumschulen, Parkanlagen, Siedlungsbrachen u. ä. und

“**Gebäude**“ = Gebäude, Häuser, Ställe; Schuppen, Bunker, Ruinen u. ä.
und sind diesen somit fachlich gleich zu setzen.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung

2.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen

In Eingriffsplanungen sind alle Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen, die in § 7 Abs. 2 Nr. 9 – 11 BNatSchG genannt werden.

Diese umfassen

- **die Europäischen Vogelarten:**

Alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,

- **die besonders geschützten Arten:**

a) Die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind

b) und die nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "Europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 aufgeführt sind,

- **und die streng geschützten Arten:**

Das sind die besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 aufgeführt sind.

Aus Gründen der Praktikabilität wurden alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die Europäischen FFH- Arten und ohne die Europäischen Vogelarten) auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten (innerhalb der genannten Schutzkategorien etwa 1100 Arten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle Europäischen Vogelarten (siehe oben. „besonders geschützte Arten“), also auch für „allgemein häufige Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurde für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Aus-

wahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (vergl. KIEL, E.-F.; Recklinghausen 2005 et Düsseldorf 2007):

Dies sind die so genannten **planungsrelevante Arten** (insgesamt 213 Arten), die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Nach § 44 BNatSchG gelten (s. nachfolgende Auszüge) für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

Absatz 1:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- 5.

(...).

Absatz 5:

(...) sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der im Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend (...).

2.2 Datenauswertung

Die weiteren offiziellen Quellen zur vorliegenden Untersuchung hierzu sind:

- das Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS),
- das Biotopkataster und Fundortkataster (@ LINFOS) der LANUV (ehem. LÖBF),
- das Fachinformationssystem (FIS) der LANUV ,

- die Biotopkartierung vor Ort und
- die Sachkundigen- / Anwohner- Recherche

Bei der Beurteilung und Darstellung der Situation vor Ort wird daher auch auf diese vorhandenen Grundlagen zurückgegriffen.

2.2.1 Biotoptypenkartierung und Sachkundigen- / Anwohner- Recherche

Biotoptypenkartierung vor Ort (März und Juni 2011)

Um eine genauere Einschätzung der Habitat- und Biotopausstattung des Untersuchungsraumes zu erhalten, die der Prüfung dienlich ist, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen, wurden zwei Geländebegehungen / Biotopkartierungen zu verschiedenen Vegetationsperioden durchgeführt (s. Pkt. 1.2):

Die 1. Ortsbegehung (im März 2011) befasste sich besonders mit der Thematik der unterschiedlichen Lebensräume für die potentiellen planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet und hielt die wichtigsten Informationen in Form einer Biotoptypenkartierung fest, deren Auflistung unter Kapitel 1.2 im vorliegenden Gutachten zu finden sind.

Eine 2. Ortsbegehung im Juni 2011 mit einer eingehenden Nachuntersuchung der o.g. Bäume und der Gebäude auf dem Grundstück und im 100 m Abstand um den Änderungsbereich (UB_{100m}-Radius) durch den Verfasser und einem weiteren Vertreter des Stadtplanungsamtes der Stadt Hamm ergab, dass die Bäume auf dem Grundstück der Gärtnerei im Ergebnis keine Faulstellen oder gar Höhlungen aufweisen und sich in diesem Falle nicht als Lebensstätten für geschützte Tierarten (z.B. Fledermäuse und/oder Höhlenbrüter) eignen.

Ebenfalls wurden die Gebäude innerhalb des (UB_{100m}-Radius) auf Mauerdurchlässe / Einfluglöcher etc. für oben genannte Fledermäuse, Höhlenbrüter und Rauchschwalben sowie zusätzlich nach alten und neuen Lehmnestern - z.B. unter den Gebäudetraufen an den Außenwänden der Häuser und Nebengebäude - als Lebensstätten für Mehlschwalben untersucht:

Im Ergebnis wurden keine Ansatzpunkte für diese Populationen gefunden.

Es gibt und gab keine Vorkommen an Fledermäusen, Schleiereulen, Steinkäuzen und/oder Rauch- / Mehlschwalben im Außen- und Innenbereich des Untersuchungsbereiches zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.026 – Dompfaffenweg - .

Des Weiteren wurden in den Baumkronen keine Vogelnester aus den letzten Jahren entdeckt, die sich für die Neu- und/oder Nachfolgebesiedlung durch geschützte Vogelarten eignen.

Sachkundigen- / Anwohner- Recherche (Juni 2011)

Zu den zwei Geländebegehungen im März und Juni 2011, die der Erfassung und Kartierung der Biotoptypen / Lebensraumstrukturen des Untersuchungsbereiches (UB) dienten, wurden zusätzlich noch parallele Recherchen zum Vorkommen der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten bei Anwohnern / Grundstückseigentümern, die im Zentrum und der weiteren Nachbarschaft (im 100 m Radius) um den Untersuchungsraum wohnen, vom Unterzeichner durchgeführt (Quellen Nrn. 1 – 7).

Als achte Quelle konnte noch ein Sachkundiger des ehrenamtlichen Naturschutzes (NABU - Hamm), der in ca. 800 m nördlicher Entfernung vom Untersuchungsgebiet wohnt und den gesamten Bereich von Hamm-Rhynern bestens kennt, nach ergänzenden Informationen zu den vorliegenden Datengrundlagen der potentiell vorhandenen, planungsrelevanten Arten befragt werden.

Ergebnis: Während die sieben befragten Anwohner bzw. Grundstückseigentümer sich nur sehr vorsichtig zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten äußerten, (es wurden 4 x gesichtete Fledermäuse, 0 x Amphibien und 6 x gesichtete Vögel genannt - wie Graureiher und Schwalben - und einheitlich von allen Sieben dabei das Vorkommen der Allerweltsarten wie Amseln, Meisen, Rotkehlchen, Spatz und Co. erwähnt), so wusste der sachkundige Naturschützer des NABU entscheidende, nachvollziehbare Fakten über das örtliche Vorkommen und die Präsenz der planungsrelevanten Arten zu berichten, die als wichtige Informationen für die nachfolgenden Status-Bewertungen des UB dienen (s. Quelle: Nr.8. i. d. nachf. Tabelle 3, Spalte 7).

2.2.2 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)

Um genauere Informationen zu erhalten, wurde das UIS der Stadt Hamm (StA 62-4) über Nachweise zu planungsrelevante Arten der letzten Jahre im Untersuchungsgebiet abgefragt.

Ergebnis: Lt. dem UIS der Stadt Hamm liegen für den direkten Änderungsbereich und dem maximalen Untersuchungsbereich (Radius 250 bis 300 m) keine Nachweise über planungsrelevante Arten vor.

Nachrichtlich: Außerhalb des Untersuchungsbereiches, ca. 600 m nördlich, wurde

- ein Vorkommen des Steinkauzes

und 800 m südlich wurde

- ein Vorkommen der Schleiereule

im UIS für das Jahr 2008 gemeldet.

2.2.3 Biotop- und Fundortkataster (@LINFOS) der LANUV (ehem. LÖBF)

Der Untersuchungsbereich befindet sich nicht in einem schutzwürdigen Biotop des Biotopkatasters.

Die Liste der planungsrelevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten nach @ LINFOS siehe Ergänzung in Tabelle 01 im Anhang wurde zur Kontrolle und zur Ergänzung am 20. und 23. 05.2011 unter:

<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> im Internet mit entsprechend personenbezogenem Passwort abgefragt.

2.2.4 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem FIS vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) via Internet am 20.05. 2011 unter:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>

recherchiert. Und für die Messtischblätter MTB 4313 (Wolver) und MTB 4313 (Hamm)**) als [arten/blatt/liste/4313](#) und [arten/blatt/liste/4312](#) unter [Downloads](#) abgefragt.

 **) Hinweis: Da der Untersuchungsbereich zur 4. (vereinfachten) Änderung des B.- Planes Nr. 03.026 – Dompfaffenweg – in Hamm- Rhynern am westlichen Rand des Messtischblattes MTB 4313 “Wolver” liegt und der Wirkraum um den Untersuchungsbereich mit seinen potentiellen planungsrelevanten Arten rund - um - fassend dargestellt werden muss, ist es für diese Untersuchung notwendig, die Angaben des Messtischblattes “Wolver” um die Informationen des westlichen Nachbar-Messtischblattes MTB 4312 “Hamm” anzureichern und in die Untersuchung einfließen zu lassen.

Hierzu wurden das Messtischblatt MTB 4313 (erweitert mit dem westlichen Nachbar- MTB 4312) und die vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben. Auf dieser Grundlage wurden durch die Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich der zwei gesamten Messtischblätter innerhalb der Lebensraumtypen “Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen” und “Gebäude” vorkommen.

2.3 Artenschutzrechtliche Bewertung

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung dienen in erster Linie nur die allgemeinen Angaben für das gesamte Messtischblatt MTB 4313 "Wolver", erweitert mit den Arten des MTB 4313 "Hamm", aus dem Fachinformationssystem der LANUV (FIS) als Bewertungsgrundlage. Um zu überprüfen, ob und welche der dort aufgeführten Arten möglicherweise im Planungsraum vorkommen, wurden die – aus der Literatur bekannten – wesentlichen Habitatansprüche, also die Ansprüche an den Lebensraum (vor allem an die Brutbiotope) der einzelnen Arten mit dem Untersuchungsraum abgeglichen und zusätzlich durch die Ergebnisse zweier Geländebegehungen im März und im Juni 2011 unterstützt.

Hierzu wurden die Ergebnisse der oben dargestellten Bestandserfassung im Untersuchungsraum zu Grunde gelegt. Die Ausstattung mit arttypischen und erforderlichen "Habitat- Requiraten" - sowie deren Ausprägung - bestimmen dabei im Wesentlichen die Eignung als Lebensraum für die bestimmten planungsrelevanten Arten. Weitere Faktoren, die eine potentielle Eignung als Brutbiotop bzw. Lebensraum bestimmen sind z. B. die Flächengröße, die Lage im Raum, die Anbindungen an weitere Biotope etc.) und mögliche anthropogene Störungen (vgl. Kap. 2.1 – Bestehende Nutzungen / Biotoptypen).

Nicht zuletzt wurden Erkenntnisse über das Vorkommen bzw. die lokale bzw. regionale Seltenheit der Arten im Bereich der Stadt Hamm (und der näheren Umgebung) aus analogen und möglichst aktuellsten Gutachten / Untersuchungen (wie z.B. von M. WITTENBORG aus 2008, KORTEMEIER & BROKMANN aus 2009, STELZIG von September 2010 und KUHLMANN & STUCHT von April 2011) bei der artenschutzrechtlichen Bewertung berücksichtigt.

Die für das Untersuchungsgebiet im Fachinformationssystem der LANUV (FIS) als potentiell vorkommend genannten planungsrelevanten Arten sind in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt, einschließlich einer kurzen speziellen Einschätzung zum Erhaltungszustand und zur Entwicklungstendenz dieser Art in der Region und in NRW.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt MTB 4313 "Wolver"; erweitert mit Arten für das westliche Nachbar-Messtischblatt MTB 4312 "Hamm".
Die zusätzlichen Artnamen vom MTB 4312 sind < *kursiv geschrieben* >.
(Laut Abfrage FIS des LANUV vom 20.05.2011)

Art Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Status in den MTB's 4313 und 4312	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
-----------------------------	--------------------	-----------------------------------	--------------------------------

Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
<Myotis dasycneme>	<Teichfledermaus>	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<Myotis myotis>	<Großes Mausohr>	Art vorhanden	U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<Nyctalus leisleri>	<Kleiner Abendsegler>	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G

Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
<Acrocephalus arundinaceus>	<Drosselrohrsänger>	sicher brütend	S
<Acrocephalus schoenobaenus>	<Schilfrohrsänger>	sicher brütend	S
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anas acuta	Spießente	Durchzügler	G
Anas clypeata	Löffelente	Durchzügler	G
Anas crecca	Krickente	Wintergast	G
<Anas querquedula>	<Knärente>	sicher brütend	S
<Anas strepera>	<Schnatterente>	sicher brütend	U+
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-
<Ardea cinerea>	<Graureiher>	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beob. zur Brutzeit	G
Aythya ferina	Tafelente	Durchzügler	G
<Botaurus stellaris>	<Rohrdommel>	Wintergast	U
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Casmerodius albus	Silberreiher	Durchzügler	G
<Charadrius dubius>	<Flussregenpfeifer>	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beob. zur Brutzeit	U
<Crex crex>	<Wachtelkönig>	beob. zur Brutzeit	S
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
<Dryocopus martius>	<Schwarzspecht>	sicher brütend	G
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	U+
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Gallinago gallinago	Bekassine	sicher brütend	S
Gallinago gallinago	Bekassine	Durchzügler	G

Art Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Status in den MTB's 4313 und 4312	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	sicher brütend	G-
<Lanius collurio>	<Neuntöter>	sicher brütend	U
<Larus ridibundus>	<Lachmöwe>	sicher brütend	G
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
<Luscinia svecica>	<Blaukehlchen>	sicher brütend	U
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	Wintergast	unbek.
Mergellus albellus	Zwergsäger	Wintergast	G
Mergus merganser	Gänsesäger	Wintergast	G
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
<Rallus aquaticus>	<Wasserralle>	beob. zur Brutzeit	U
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	beob. zur Brutzeit	S
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	U
<Riparia riparia>	<Uferschwalbe>	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<Tachybaptus ruficollis>	<Zwergtaucher>	Wintergast	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G

Amphibien			
<Bufo calamita>	<Kreuzkröte>	Art vorhanden	U
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U+
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Libellen			
<Stylurus flavipes>	<Asiatische Keiljungfer>	Art vorhanden	G

Legende:			
----------	--	--	--

Erhaltungszustand:	günstig	G	
	ungünstig/unzureichend	U	
	schlecht	S	

Entwicklungstendenz:	Plus (+)	= sich verbessernd
	Minus (-)	= sich verschlechternd
	unbek.	= unbekannt

Tabelle 1 (Planungsrelevante Arten laut Abfrage FIS des LANUV vom 20.05.2011) für das Messtischblatt NTB 4313 (Wolver) erweitert mit Arten für das westliche Nachbar-Messtischblatt MTB 4312 (Hamm); Gesamtvorkommen / alle Lebensraumtypen: Gesamtzahl: 71 Arten, hievon 11 Säugetierarten (Fledermäuse), 56 Vogelarten, 3. Amphibienarten, 1 Libellenart und keine geschützten Pflanzenarten.

Die 71 potentiell im Untersuchungsbereich vorkommenden planungsrelevanten Arten in Tabelle 1 werden im nächsten Prüfschritt (Filter) auf die zwei Lebensraumtypen:

- Typ A) = Gärten, Baumschulen, Parkanlagen, Siedlungsbrachen u. ä. sowie
- Typ B) = Gebäude, Häuser, Ställe; Schuppen, Bunker, Ruinen u. ä.

reduziert.

Damit verringert sich - laut FIS- Abfrage - die Artenzahl der Tabelle 1 (mit 71 Arten) um 39 auf nur noch 32 Arten in der nachfolgenden Tabelle 2 (s. Seite 17):

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt MTB 4313 (Blatt Welter) - erweitert mit Arten für das MTB 4312 (Blatt Hamm) <kursiv geschrieben>
 - Potentielles Vorkommen - (Laut Abfrage FIS des LANUV vom 20.05.2011)

Tabelle 2: Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Haupt- Lebensraumtypen :
 Typ A) "Gärten" = Gärten, Baumschulen, Parkanlagen, Siedlungsbrachen u.ä. und
 Typ B) "Gebäude" = Gebäude, Häuser, Bunker, Ruinen, Ställe, Schuppen u.ä.

Art	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATLANTISCH)		
		in den		Lebensraum	Lebensraum
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	MTB's 4312 und 4313		Typ A) "Gärten"	Typ B) "Gebäude"

Säugetiere					
Eptesicus serotinus	Breitflügelblindermaus	Art vorhanden	G	XX	WS/WQ
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	WS/WQ
<Myotis dasycneme>	<Teichfledermaus>	Art vorhanden	G	(X)	WS/(WQ)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	(WQ)
<Myotis myotis>	<Großes Mausohr>	Art vorhanden	U	(X)	WS/WQ
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	X/WS/WQ
<Nyctalus leisleri>	<Kleiner Abendsegler>	Art vorhanden	U	X	(WS)/(WQ)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	X	(WQ)
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	—	(WS)/(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	WS/WQ
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	WS/(WQ)

Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X	—
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	—
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	(X)	—
<Ardea cinerea>	<Graureiher>	sicher brütend	G	X	—
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	X	—
Athene noctua	Steinkauz	beob. zur Brutz.	G	X	X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	X	XX
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	X	—

Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	U+	——	XX
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	sicher brütend	G-	X	XX
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	X	——
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-	X	——
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	X	——
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	X	——
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	(X)	——
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X

Amphibien					
<Bufo calamita>	<Kreuzkröte>	Art vorhanden	U	XX	——
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U+	(X)	——
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	(X)	——

Legende:					
Erhaltungszustand:	günstig =	G			
	ungünstig/unzureichend =	U			
Entwicklungstendenz:	Plus (+) = sich verbessern-der Zustand				
	Minus (-) = sich verschlechternder Zustand				
Vorkommen im Lebensraumtyp:	XX = Hauptvorkommen	X = Vorkommen			
	(X) = potent. Vorkommen	WS = Wochenstube			
	WQ = Winterquartier	—— = in diesem Lebensraumtyp nicht vorkommend			

Tabelle 2 : (Planungsrelevante Arten für die o.g. Messtischblätter, gefiltert nach den zwei Haupt- Lebensraumtypen: Typ A) = Gärten, Baumschulen, Parkanlagen, Siedlungsbrachen u. ä.; Typ B) = Gebäude, Häuser, Ställe; Schuppen, Bunker, Ruinen u. ä.): Gesamtzahl: 32 Arten, hiervon 11 Säugetierarten (Fledermäuse), 18 Vogelarten, 3 Amphibienarten, 0 Libellenarten und keine geschützten Pflanzenarten.

2.3.1 Auswahl (Filter) der relevanten Arten / Status im Plangebiet

Die Auswahl der wirklich im Untersuchungsgebiet (UB) vorhandenen planungsrelevanten Arten erfolgt durch das "Ausschlussprinzip", d.h. die potentiellen Arten werden "Schritt- für- Schritt" herausgefiltert.

Während im

1. Schritt das Vorkommen der planungsrelevanten Arten in der "atlantisch" geprägten geographischen Region der Messtischblätter MTB 4313 (Blatt Welter) - erweitert mit Arten für das MTB 4312 (Blatt Hamm) in der Tabelle 1 aufgelistet wurden (71 Arten), erfolgte im
2. Schritt die Differenzierung und Reduzierung der Arten nach/durch den/die zwei Haupt- Lebensraumtypen "Gärten" und "Gebäude" als Filter (auf 32 Arten) in der Tabelle 2.

Hiernach wird im

3. Schritt der Status der Art im Untersuchungsgebiet nachgefragt. Als entscheidende Filter in Tabelle 3 dienen hier die Antworten auf die Fragen: Ist die Art im UB vorhanden oder kommt sie aus den nachfolgenden Gründen hier nicht vor? Wie sieht der Status dieser Arten im Untersuchungsgebiet aus?

Hilfen für plausible Antworten sind hierbei die Ausschlusskriterien:

- Die Art nutzt den UB möglicherweise nur als potentieller Nahrungsgast (NG?).
- Die Art kommt im UB nicht vor, bzw. das Vorkommen der Art ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und / oder der Seltenheit auszuschließen.

Am Ende dieses

4. Filterschrittes in Tabelle 3 bleiben als Ergebnis zwei Fledermausarten und drei Vogelarten zu nennen, die als Nahrungsgäste potentiell den Untersuchungsbereich aufsuchen. Unter Punkt 2.3.2 werden diese Ergebnisse schlussendlich diskutiert und bewertet.

**Planungsrelevante Arten f. das Messtischblatt MTB 4313 (Blatt Welter) - erweitert m. Arten f. d. MTB 4312 (Blatt Hamm) <kursiv geschrieben>
(Laut Abfrage FIS des LANUV vom 20.05.2011)**

Tabelle 3: Bemerkungen zur Einschätzung des Status der potentiellen planungsrelevanten Arten in den Haupt- Lebensraumtypen "Gärten" und "Gebäude" im Untersuchungs- / Plangebiet zur 4. (vereinf.) Änderung des B.-Planes Nr. 03.026

Art	Status im	Erhaltungszustand in NRW (ATLANTISCH)				Bemerkungen zur
Deutscher Name	MTB		Lebensraum Gärten (GPS)	Lebensraum Gebäude	Status im Plangebiet	Einschätzung des Status im Plangebiet
1	2	3	4	5	6	7

Säugetiere						
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	WS/WQ	nein	Art in Hamm nicht nachgewiesen.
Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	—	(WS)/(WQ)	nein	Art in Hamm nicht nachgewiesen.
<Teichfledermaus>	Art vorhanden	G	(X)	WS/(WQ)	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden.
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	WS/(WQ)	nein	Wald-Fledermaus.
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	(WQ)	nein	Wald-Fledermaus.
<Großes Mausohr>	Art vorhanden	U	(X)	WS/WQ	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden.
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	X/WS/WQ	nein	Wald-Fledermaus.
<Kleiner Abendsegler>	Art vorhanden	U	X	(WS)/(WQ)	nein	Wald-Fledermaus.
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	X	(WQ)	nein	Wald-Fledermaus.

Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	XX	WS/WQ	NG ?	Hausfledermaus; potentiell Jagdgebiet; keine Gebäudequartiere und Baumhöhlen im Untersuchungsbereich vorhanden. (Kartierung: SCHWARZ, 2011). Lt. Recherche (Quelle Nr. 8, s. Text): Nächstes Vorkommen im Bereich des Südfeldweges, außerhalb des Untersuchungsraumes (ca. 500-800 m nördlich).
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	WS/WQ	NG ?	Hausfledermaus; potentiell Jagdgebiet; keine Gebäudequartiere und Baumhöhlen im Untersuchungsbereich vorhanden. (Kartierung: SCHWARZ, 2011). Lt. Recherche (Quelle Nr. 8, s. Text): Nächstes Vorkommen im Bereich des Südfeldweges, außerhalb des Untersuchungsraumes (ca. 500-800 m nördlich).
Vögel						
Habicht	sicher brütend	G	X	—	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden.
Sperber	sicher brütend	G	X	—	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden.
Eisvogel	sicher brütend	G	(X)	—	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden. Lt. Recherche (Quellen: UIS und Nr. 8, s. Text): Vorkommen an Ahse und Lippe.
<Graureiher>	sicher brütend	G	X	—	NG ?	Zierfischteiche in angrenzenden Wohngebieten (= Untersuchungsbereich) sind potentielle, zusätzliche Jagdgebiete des Graureihers (NG ?).
Waldohreule	sicher brütend	G	X	—	nein	Keine Zahlen für Hamm vorliegend.
Steinkauz	beob. zur Brutz.	G	X	X	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden. Lt. Recherche (Quellen: UIS und Nr. 8, s. Text): Nächstes Vorkommen (Nisthöhle / Nisthilfe) im Bereich des Südfeldweges, außerhalb des Untersuchungsraumes (ca. 500-800 m nördlich).

Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	X	XX	NG ?	Potentielles Nahrungs- / Jagdrevier. Kein Brutstandort, da keine alten und neuen Lehmnesten an den Außenwänden der Gebäuden im UB ₋₃₀₀ vorhanden sind (Kartierung: SCHWARZ, 2011). Lt. Recherche (Quelle Nr. 8, s. Text): Nächstes Vorkommen außerhalb des Untersuchungsraumes im nordöstlichen Bereich von Hamm-Rhynern.
Kleinspecht	sicher brütend	G	X	—	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden.
Wanderfalke	sicher brütend	U+	—	XX	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden.
Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden.
Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	X	XX	NG ?	Potentielles Nahrungs- / Jagdrevier. Kein Brutstandort, da keine Viehställe, Scheunen und Hofgebäude (mit Einflugmöglichkeiten) im UB ₋₃₀₀ vorhanden sind (Kartierung: SCHWARZ, 2011). Lt. Recherche (Quelle Nr. 8, s. Text): Nächstes Vorkommen außerhalb des Untersuchungsraumes im nordöstlichen Bereich von Hamm-Rhynern.
Nachtigall	sicher brütend	G	X	—	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden. Lt. Recherche (Quelle Nr. 8, s. Text): Nächstes Vorkommen außerhalb des Untersuchungsraumes im nordöstlichen Bereich (Auf der Döhn / Zur schönen Aussicht) in Hamm-Rhynern.
Pirol	sicher brütend	U-	X	—	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden.
Rebhuhn	sicher brütend	U	X	—	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden.

Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	X	—	nein	Vogelart in Hamm nahezu fehlend. Lt. Recherche (Quelle Nr. 8, s. Text): Nächstes einmaliges Vorkommen im Bereich des Südfeldweges, außerhalb des Untersuchungsraumes (ca. 500-800 m nördlich).
Turteltaube	sicher brütend	U-	(X)	—	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden.
Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden.
Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen im UB ₋₃₀₀ vorhanden. Lt. Recherche (Quellen: UIS und Nr. 8, s. Text): Nächstes Vorkommen außerhalb des Untersuchungsraumes ca. 900 m südlich in Hamm-Rhynern .
Amphibien						
<Kreuzkröte>	Art vorhanden	U	XX	—	nein	Art nur außerhalb des Hammer Stadtgebietes auf dem Mess-tischblatt 4312 im Raum Bönen / Kreis UN vorhanden (= westlicher und südlicher Teil des MTB 4312). Quellen: FIS und @ LINFOS.
Laubfrosch	Art vorhanden	U+	(X)	—	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden.
Kammolch	Art vorhanden	G	(X)	—	nein	Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden.
Legende:						
		UB = Untersuchungsbereich				
		UB _{-KERN} = Untersuchungsbereich / Kernbereich / Plangebiet = Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung				
		UB ₋₁₀₀ = Untersuchungsbereich / 100 m-Radius				

		UB- ₃₀₀ = Untersuchungsbereich / 250-300 m-Radius		
		G = günstiger Erhaltungszustand in NRW (atlantisch)		
		U = ungünstig. / unzureichend. Erhaltungszustand in NRW (atlantisch)		
		Minus (-) = sich verschlechternder Zustand		
		Plus (+) = sich verbessernder Zustand		
		—— = nicht vorhanden		
		XX = Hauptvorkommen		
		X = Vorkommen		
		(X) = potent. Vorkommen		
		WS = Wochenstube		
		WQ = Winterquartier		
		NG ? = Status: Nutzung des UB möglicherweise als potentieller Nahrungsgast (= nicht planungsrelevant !)		
		nein = Status: Art im UB nicht vorhanden / Vorkommen der Art ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und/oder der Seltenheit auszuschließen !		

2.3.2 Diskussion und Bewertung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Tabelle 3, Spalten Nrn. 6 u. 7)

- **Streng geschützte Amphibien**

Es zeigt sich, dass die Lage des Untersuchungsraums im Siedlungsrandbereich von Hamm-Rhynern, die geringe Größe der B.- Planänderungsfläche von 5.406 qm und die eher beschränkte Ausstattung an Strukturelementen, insbesondere die Versiegelung der Bodenoberfläche (durch Glas- und Foliengewächshäuser, durch die Wohn- und Verkaufsgebäude, durch Garagen und Lagerschuppen sowie durch die privaten Verkehrsflächen aus Betonpflaster und Asphalt) das Vorhandensein von Amphibien ausschließt.

Diese negativen, lebensfeindlichen Habitatstrukturen für Amphibien werden durch anhaltende anthropogene Störungen, (z.B. das Befahren der Wegeflächen, das Fräsen, Graben und Harken der Substrat-, und Kulturbodenflächen des Freilandes und Teilflächen unter Glas und Folie und das ständige Mähen der Intensivrasenflächen) sowie das Fehlen der natürlichen oder naturnahen Stillgewässer und entsprechender Sommer-/ Winterquartiere im Untersuchungsbereich, (die nächsten naturnahen Teiche sind in ca. 450 m, 500 m und 750 m Entfernung) noch verstärkt.

Somit ist für den vorliegenden Untersuchungsbereich das Vorkommen an planungsrelevanten Amphibienarten, wie Laubfrosch und Kammolch, auszuschließen.

Die planungsrelevante Kreuzkröte gilt - lt. @LINFOS - für diesen Untersuchungsraum im Hammer Süden, als nicht vorhanden (Vergl. auch Tabelle Nr. 03).

Da auf Grundlage des bestehenden Kenntnisstandes ein Vorkommen der Artengruppe der Amphibien im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden kann, sind folglich gravierende, negative Auswirkungen auf Amphibienarten nicht zu erwarten. Mit einer Änderung und späteren Realisierung der Bebauungsplanes ist somit eine Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops nicht verbunden, so dass die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.026 – Dompfaffenweg –, bezogen auf die Artengruppe der Amphibien, im Sinne des § 44 (1) BNatSchG als zulässig anzusehen ist.

- **Streng geschützte Säugetiere (Fledermäuse)**

Das Planungs- / Untersuchungsgebiet stellt für die Artengruppe der Fledermäuse nur ein potentiell Nahrungshabitat (Nahrungsgast – NG) dar und ist somit nicht planungsrelevant, da diese Voraussetzungen auch nach Änderung der Planung und Umsetzung der/s Vorhaben/s noch mit Einschränkungen möglich ist. Kollisions- und Tötungsrisiken sind durch eine

erweiterte Wohnbaufläche nicht zu erwarten, der Tatbestand des Tötungsverbotes (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) kann somit ausgeschlossen werden.

Populationsrelevante Störungen von Tieren – während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit - im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, da es auf der betreffenden Fläche keine Hinweise auf mögliche Wochenstuben und/oder Winterquartiere (in Gebäuden - z.B. den Geräte- und Lager-schuppen - oder in alten und hohlen Bäumen) gibt und der Untersuchungsraum nur zur Nahrungssuche genutzt wird.

Ein Verlust von Quartieren im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die Wohngebäude außerhalb des Untersuchungsgebietes ja weiterhin potentiell als Quartiere (z.B. für die Breitflügel- und die Zwergfledermaus, zwei so genannte “Gebäude- / Hausfledermausarten”; die auch im Stadtteilbereich von Hamm-Rhynern vorkommen können, (vergl. auch Tabelle Nr. 3) erhalten bleiben.

Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte oder eines nicht ersetzbaren Biotops ist mit einer Realisierung der Planung somit nicht verbunden und kann demnach ausgeschlossen werden.

Da auf Grundlage des bestehenden Kenntnisstandes keine gravierende negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Fledermäuse zu erwarten sind und mit einer Änderung und späteren Realisierung der Bebauungsplanes keine Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops verbunden ist, ist diese 4. (vereinfachte) Änderung, bezogen auf die Artengruppe der Fledermäuse, im Sinne des § 44 (1) BNatSchG als zulässig anzusehen.

• Planungsrelevante besonders und streng geschützte Vogelarten

Mit einer Realisierung der Planung ist absehbar keine Verletzung oder Tötung der Vögel im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verbunden:

1. Der Graureiher (*Ardea cinerea*) wurde im Untersuchungsraum nur als Nahrungsgast an Zierfischteichen festgestellt und ist somit nicht planungsrelevant (!). Auch nach Umsetzung und Realisierung der Bebauungsplanung steht dem Graureiher im angrenzenden westlichen Landschaftsraum (z.B. dem “Donauer- Bach- System“) ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung. Tötungsabsichten können ausgeschlossen werden.

2. Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und

3. die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) wurden im Untersuchungsraum nur als Nahrungsgäste festgestellt und sind somit nicht planungsrelevant. Die Brutplätze der Mehlschnalbe (Lehmnester an den Außenwänden von Gebäuden) und der Rauchschnalbe (Lehmnester im Inneren von Viehställen, Hofgebäuden u. ä.) liegen nordöstlich abseits des Untersuchungsraumes und werden nicht beeinträchtigt. Das Nahrungshabitat (Insekten im freien Luftraum)

wird auch nach Umsetzung und Realisierung der Bebauungsplanung nutzbar sein. In der umliegenden Landschaft steht den Schwalben weiterhin ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung. Tötungsabsichten können im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Zerstörung von nicht ersetzbaren Biotopen für die oben genannten Vogelarten ist ebenfalls mit einer Realisierung der Planung nicht verbunden. Die 4. (vereinfachte) Bebauungsplan - Änderung Nr. 03.026 wird damit auf Grundlage der ausgewerteten Daten im Sinne des § 44 (1) BNatSchG als zulässig eingestuft (vergl. auch Tabelle Nr. 3, Spalte 7).

- **Auswirkungen auf besonders geschützte, aber nicht planungsrelevante Arten**

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV als planungsrelevant eingestuften Vogelarten, befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten.

2.3 Resümee

Auf Grundlage der für das Untersuchungsgebiet ausgewerteten Daten, kommt die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Ergebnis, dass die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.026 im Sinne der Artenschutzrechtlichen Gesetze und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften/Handlungsempfehlungen - für die im Planungsraum potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Säugetier-, Amphibien- und Vogelarten nicht zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen führt und als zulässig einzustufen ist (vergl. hierzu auch Tabelle Nr. 3).

Im Zuge dieser Prüfung kann somit auch ausgeschlossen werden, dass der Planungsraum in wesentlicher Funktion als essentielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten dient; ebenso ist eine Bedeutung zur Erhaltung ökologischer Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gegeben.

In diesem Sinne kann auch ein Verstoß gegen die Artenschutzrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden, da keine Lebensräume zerstört werden, die für die streng geschützten Arten nicht ersetzbar wären.

Wie bereits oben erläutert, sind bei den Europäischen Vogelarten die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten oder Ubiquisten“, die vermutlich im Gebiet brüten (z. B. Amsel, Spatzen und Kohlmeise) keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (wie z.B. Käfer, Libellen, Spinnen etc.) und Pflanzenarten ergab die Auswertung des Informationssystems über diese geschützte Arten des LANUV keine Hinweise, da entsprechende artspezifische Biotopstrukturen in diesem Untersuchungsraum / Plangebiet nicht vorhanden waren.

Nach durchgeführter Artenschutzrechtlicher Prüfung wird hiermit festgestellt, dass unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Vollzugsfähigkeit der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.026 – Dompfaffenweg – im Hinblick auf die damit ermöglichten späteren baulichen Maßnahmen entgegen stehen könnten, nicht erkennbar sind.

Die Planung wird hiermit - auf Grundlage der ausgewerteten Daten - im Sinne des § 44 (1) BNatSchG als zulässig eingestuft.

Aufgestellt:

Hamm, 20.06.2011

Im Auftrage

gez.

Dipl.- Ing. S c h w a r z

Landschaftsarchitekt AK NRW

3 Literatur / Grundlagen

- BURRICHTER, E.: Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht, Erläuterungen zur Übersichtskarte 1:200 000, in: Landeskundliche Karten u. Hefte der Geographischen Kommission f. Westfalen, Reihe 8; (Münster 1973)
- BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997; neu gefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 I 1818.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873); in der letzten Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010.
- GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (Landschaftsgesetz – LG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005, in Kraft getreten am 10.01.2006.
- GRUNAU, R.: Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der Stadt Hamm; mündl. Mitteilung, (Hamm 2008a); zit. bei: M. WITTENBORG, in: STADT HAMM - Bebauungsplan Nr. 06.078, (Hamm 2008b).
- KIEL, E.-F.: Artenschutz in Fachplanungen, Anmerkungen zur planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten, LÖBF- Mitteilungen 1/05, S. 12-17, (Recklinghausen 2005).
- KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24 (Düsseldorf 2007).
- KÖPKE, G., NAGEL, A. POTT, W.: Über die Vogelwelt der Stadt Hamm 1959 – 1999 – eine kommentierte Artenliste mit Hinweisen zum Artenschutz; (Hamm 2000).
- KUHLMANN, A. & STUCHT, V. – LANDSCHAFTSPLANUNG und UMWELTPLANUNG GbR:
 Artenschutzprüfung zur 34. FNP- Änderung der Stadt Werne - Gewerbliche Baufläche Wahrbrink - West 1 im Auftrage der Stadt Werne Dezernat IV.1 Stadtentwicklung, Stadtplanung; (Bochum, 2011)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN (MUNLV NRW):
 Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; (Düsseldorf 2007) i. V. mit

LANDESAMT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN NRW (LANUV): Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter MTB Welter - 4313 und MTB Hamm – 4312

in: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Internet-Recherchen unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4312>

und [~arten/blatt/liste/4313](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4313) sowie:

Fachinformationssystem / Fundortkartaster @LINFOS- Landschaftsinformations-Sammlung / Planungsrelevante Arten in Hamm (LANUV NRW; FB. 21); (Düsseldorf / Recklinghausen, Abfragedatum 20.05.2011 und 23.05.2011).

MWEBWV NRW und MKULNV NRW: Artenschutz in der BLP und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsamen Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW; (Düsseldorf, 2010).

NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994.

Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie – FFH-RL) ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, (Dok. Nr. 31992 L 0043)

RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinien - VSR), (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), (Dok. Nr. 31979 L 0409)

STADT HAMM: Biotoptypenwertliste der Stadt Hamm; Stand: 01.03.2002, (Hamm 2002).

STADT HAMM: Bebauungsplan Nr. 06.078 – südlich Waterkamp - Begründung zum Entwurf, mit artenschutzrechtlicher Vorprüfung durch das Büro LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG, M. WITTENBORG; (Hamm 2008).

STADT HAMM: Bebauungsplan Nr. 05.049 – Wiesenpark Schacht Franz Süd – Begründung zum Entwurf mit artenschutzrechtlicher Vorprüfung durch das Büro KORTEMEIER & BROKMANN; LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GmbH; (Herford, 2009).

STADT SOEST: Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 43 Teil 1 der Stadt Soest durch das Büro Stelzig – Landschaft – Ökologie – Planung; STELZIG, V. und WIERZCHOWSKI, F.; (Soest, 2010)

4 Anhang

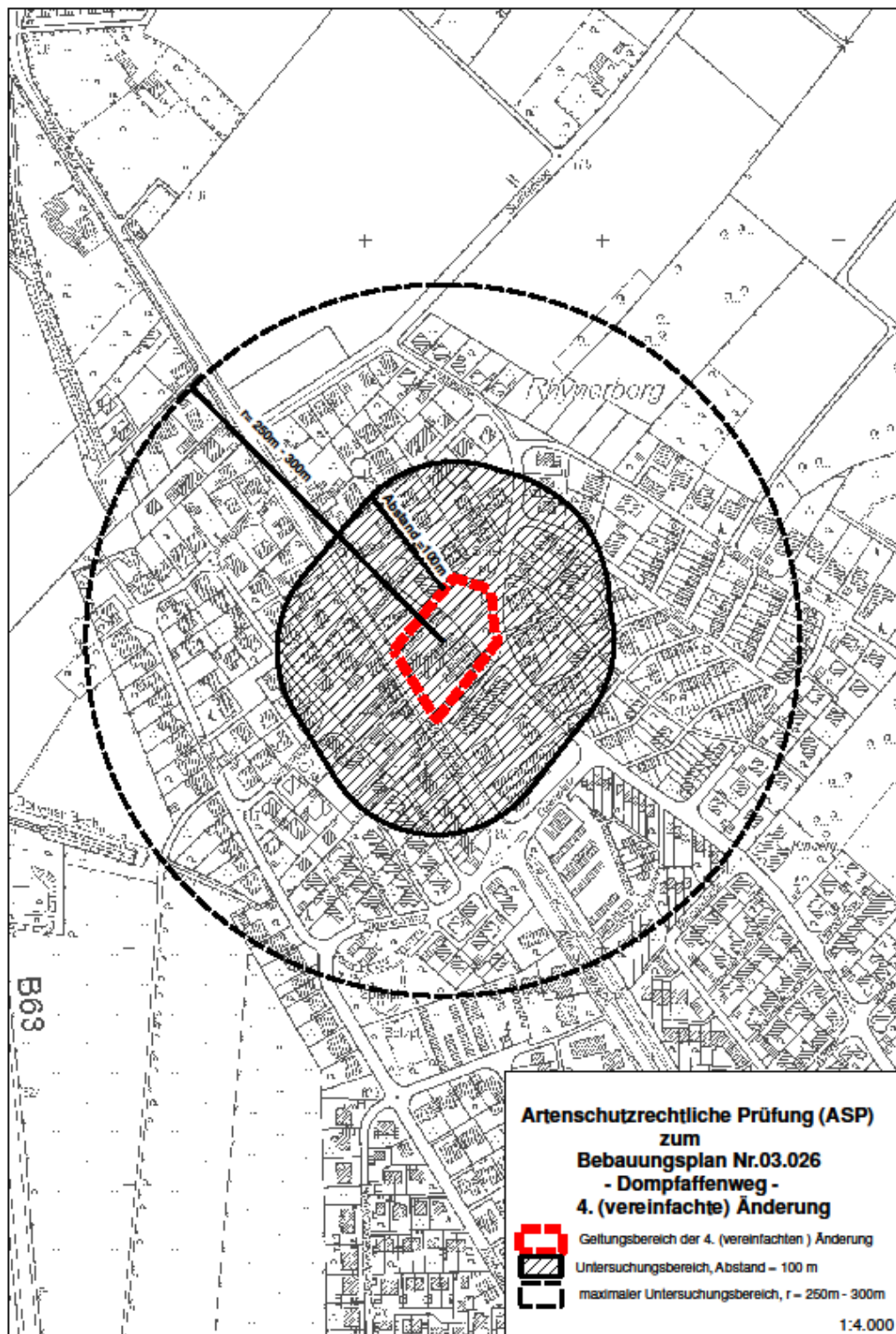


Abbildung 2: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP) zur 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.026 – Dompfaffenweg – in Hamm-Rhynern. Hier: Darstellung des Geltungsbereiches der B.-Planänderung als Kernbereich des ASP- Untersuchungsraumes und der zusätzlichen 100 m- und 300 m Radien als maximale Untersuchungsbereiche zur Klärung des Wirkraumgefüges der planungsrelevanten Arten.